

hafte Darstellung eines Kraftwerkes, Leitungsmastes und Gasometers, die am unteren Rand durch einen Lorbeerzweig begrenzt sind. Auf der Rückseite sind die Worte „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der DDR“ eingeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen mit blauem Band und den Streifen der Phasenfarben gelb, grün, rosa bezogenen Spange getragen.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363).

Anordnung zur Änderung der Direktive über die Berücksichtigung der Produktions-, Verbrauchs- und Dienstleistungsabgabe bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise

- PA/VA-Direktive -

vom 2. April 1971

Zur Änderung der PA/VA-Direktive vom 24. März 1969 (Sonderdruck Nr. 621 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Abschnitt IV der PA/VA-Direktive vom 24. März 1969 erhält folgende Fassung:

„IV.

Produktions- und Verbrauchsabgaben bei Produktionsmitteln

- 1.0. Die Ausarbeitung und Bestätigung der Industriepreise für **Produktionsmittel** erfolgt entsprechend der nach dem Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) festgelegten Verantwortlichkeit und auf der Grundlage der Kalkulationsrichtlinien in Verbindung mit den sonstigen Rechtsvorschriften für die Bildung, Festsetzung und planmäßige Änderung von Industriepreisen.
- 1.1. Bei der Ausarbeitung und Bestätigung von Industriepreisen für Produktionsmittel sind als Bestandteil des Industrieabgabepreises in der Regel keine Produktions- und Verbrauchsabgaben zu berücksichtigen.
- 1.2. Zur Erhöhung der ökonomischen Wirkung der Industriepreise können die Preiskoordinierungsorgane entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung auf der Grundlage der Preisvorschriften

ten in Ausnahmefällen auch für Produktionsmittel Industrieabgabe- und Betriebspreise festlegen, die eine PA/VA enthalten, um

— gegenüber dem Hersteller

über die ökonomische Wirkung des Betriebspreises die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu unterstützen und den Druck auf die Senkung der Selbstkosten zu verstärken und

— gegenüber den Abnehmern

durch Festsetzung solcher Industrieabgabepreise für Produktionsmittel, die von den Betriebspreisen abweichen, unter Berücksichtigung der Realisierungsbedingungen die ökonomische Wirkung der Preise zu erhöhen.

Derartige Ausnahmefälle sind insbesondere

- die Festlegung ökonomisch wirksamer Relationen zwischen den Industrieabgabepreisen für miteinander austauschbare Produktionsmittel;
- die Festsetzung von Industrieabgabepreisen, durch die die Abnehmer auf die Förderung des Einsatzes der neuen Technik, die sparsamste Verwendung von Engpaßmaterialien, den Einsatz von inländischen anstelle von importierten Materialien o. ä. gelenkt werden sollen;
- die planmäßige Reduzierung von Industriepreisen (Betriebspreis), ohne daß unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Aufkommen und Bedarf zunächst eine Senkung der Industrieabgabepreise erfolgt;
- die Festsetzung individueller Betriebspreise für einzelne Betriebe oder Betriebe bestimmter Eigentumsformen, wenn für diese Produkte einheitliche Industrieabgabepreise bestehen;
- die Festsetzung unterschiedlicher Industrieabgabepreise für Erzeugnisse, die als Konsumgüter und auch als Produktionsmittel verwendet werden (doppeltes Preisniveau).

Der zuständige Industrieminister¹ informiert den Minister der Finanzen über die im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen oder erstmals für Produktionsmittel festgesetzten PA/VA jährlich unter Angabe von Erzeugnisgruppe, Höhe der PA/VA-Sätze und voraussichtlich im Planjahr (Einführungsjahr) anfallendem PA/VA-Volumen.

- 1.3. Entfallen nach Durchführung einer objektiven Prüfung der Realisierungsbedingungen die Gründe für die bei der Preisfestsetzung nach Ziff. 1.2. festgelegte Abweichung zwischen dem Betriebspreis und dem Industrieabgabepreis für Produktionsmittel, so ist diese Veränderung wie eine planmäßige Industriepreisänderung zu behandeln.

Der zuständige Industrieminister hat vor der Entscheidung über die Senkung der Industriepreise zu Lasten der planmäßigen PA/VA die beabsichtigte Senkung der Industrieabgabepreise für Produktionsmittel mit dem Minister der Fi-